

## **Ausschussvorlage**

Ausschuss: KPA, 59. Sitzung am 16.05.13

Stellungnahmen zu:  
Gesetzentwurf Drucks. [18/7125](#)  
– schulische Inklusion –

- |   |        |
|---|--------|
| 33. Hauptpersonalrat der Lehrerinnen und Lehrer beim HKM            | S. 132 |
| 34. Verband Bildung und Erziehung, Landesverband Hessen e. V. (VBE) | S. 135 |

DIE VORSITZENDE

HAUPTPERSONALRAT  
DER LEHRERINNEN UND LEHRER  
BEIM HESSISCHEN KULTUSMINISTERIUM

---

An die Mitglieder des  
Kulturpolitischen Ausschusses des  
Hessischen Landtags

Aktenzeichen IV/27

Datum 15. Mai 2013

- per Mail -

**Öffentliche mündliche Anhörung des KPA zu dem Gesetzentwurf der Fraktion der SPD für ein Gesetz über die Neuregelung schulischer Inklusion in Hessen (GENESIS) – Drucks. 18/7125****Stellungnahme des Hauptpersonalrates der Lehrerinnen und Lehrer zum o.g. Gesetzentwurf**

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Hauptpersonalrat der Lehrerinnen und nimmt im Folgenden zum vorgelegten Gesetzentwurf Stellung:

Das Anliegen des Gesetzentwurfes bewertet der HPRL grundlegend positiv. Der HPRL begrüßt es, dass der sogenannte Ressourcenvorbehalt als wesentliches Hindernis der Umsetzung der UN-Konvention im Bildungsbereich gesehen wird und in den Vorbemerkungen dargestellt wird, dass die bereitzustellenden Mittel bedarfsdeckend sein müssen.

Dem Anspruch, den Ressourcenvorbehalt der aktuellen Gesetzgebung faktisch zu beseitigen, wird der Gesetzentwurf der SPD jedoch nicht gerecht. Lediglich in der Problembeschreibung, nicht im eigentlichen Gesetzentwurf wird dargestellt „Wesentliches Hindernis ist der sogenannte Ressourcenvorbehalt im Gesetz...“ Der HPRL vermisst klare qualitative Rechtsansprüche. Der Anspruch auf inklusive Beschulung und aus diesem resultierend auch der notwendige Nachteilsausgleich sollte für die betroffenen Schülerinnen und Schüler festgeschrieben werden.

Die HPRL fordert hier wiederholt:

- alle Schülerinnen und Schüler haben Anspruch auf Regelbeschulung ohne Vorbehalt

- dort immer mit Regel- und Förderschullehrkraft im Team
- kein Kind mit Mehrfachbehinderungen oder bestimmten Formen der Behinderung darf ausgegrenzt werden
- Inklusion wird wohnortnah umgesetzt, damit tatsächliche Vernetzung im Umfeld und Anbindung an die Peergroup geschehen kann
- Inklusion ist keine Frage des Alters und muss daher Konsequenzen für die gesamte schulische Bildung haben
- der Ausbau von multiprofessionellem Fachpersonal (Lehrkräfte, sozialpädagogische Fachkräfte...) muss an den Schulen direkt erfolgen

#### **Zu § 49**

Der HPRLI begrüßt, dass unter 49 (1) dargelegt wird, dass für ALLE Schülerinnen und Schüler ein gemeinsamer Unterricht vorgesehen ist.

#### **49 (2) Elternwunsch auf sonderpädagogische Förderung in der Förderschule**

Dies stellt aus Sicht des HPRLI eine Einschränkung dar.

Wenn der Ressourcenvorbehalt abgeschafft ist, die Bedingungen in oben beschriebener Weise stimmen und der notwendige Ausgleich geschaffen wird und damit Barrieren abgebaut werden, dann werden sich Eltern von Kindern mit Behinderungen nicht mehr eine Beschulung in einer besonderen Schule für ihr Kind wünschen. Die derzeitige Praxis, vor allem Kinder mit sogenannten leichten Behinderungen in den gemeinsamen Unterricht zu nehmen, schönt die Statistik (viele „Fälle“ mit wenig persönlichen Förderstunden) ist aber noch differenzierter ausgrenzend und keineswegs inklusiv.

#### **Zu § 50 (2)**

##### Wiedereinrichtung der Kleinklassen für Erziehungshilfe oder Sprachheilklassen

Die HPRLI setzt sich dafür ein, dass zur Umsetzung der individuellen Förderung den Schulen deutlich mehr Förderstunden im Rahmen der Grundunterrichtsversorgung sowie zusätzliche Stunden für präventive Arbeit von sonderpädagogischen Lehrkräften zur Verfügung gestellt werden. Der HPRLI lehnt die Bildung von Kleinklassen für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf als schulinternes Umgehen von Inklusion ab.

#### **Zu § 53 (1)**

##### Beibehaltung der Förderschulen bis zur Verwirklichung des inklusiven Schulsystems

Die SPD entwickelt keinen Zeitplan zum Auslaufen der Förderschulen.

Zudem sollte hier nach „deren Übergangs in eine in die allgemeine Schulen“ ergänzt werden „, eine berufliche Schule oder die Berufsausbildung“.

#### **Zu § 53 (2)**

##### Sonderpädagogische Beratungs- und Förderzentren an Förderschulen

Im SPD-Entwurf steht u.a.: „Sonderpädagogische Beratungs- und Förderzentren werden an Förderschulen eingerichtet und übernehmen Aufgaben der Beratung und der ambulanten sonderpädagogischen Förderung in den allgemeinen Schulen“ Der HPRLI lehnt „eingeflogene“ Beratung und „ambulante“ Förderung ab. Gute Bedingungen für Inklusion sind beständige multiprofessionelle Teams (siehe oben).

**Zu § 54 (5)**Förderausschuss

Der HPRLI legt Wert darauf, dass im Gesetzestext selbst festgehalten wird, dass jedem Schüler, jeder Schülerin mit Behinderung die individuell notwendigen Ressourcen ohne Vorbehalt zugestanden werden.

Förderdiagnostische Verfahren helfen, dass „angemessene Vorkehrungen für die Bedürfnisse des Einzelnen getroffen werden“ (UN-Konvention, Präambel und Artikel 1, 2, 24) Die HPRLI fordert die Verankerung multiprofessioneller Teams vor Ort. So können die dafür qualifizierten Förderschullehrer bereits bevor Kinder langfristige Misserfolge erleiden mussten, mittels Diagnose passgenaue Förderwege beschreiben. Wenn alle Kinder an einer Schule lernen dürfen, wird die Diagnose auch nur dem beschriebenen Ziel dienen. Dadurch, dass Eltern nicht mehr die Ausgrenzung ihrer Kinder an Sonderschulen fürchten müssen, wird die „sonderpädagogische Überprüfung“, besser „Förderdiagnostik“ genannt, ihren Schrecken verlieren. Sie ist Beleg für den Rechtsanspruch der Schülerinnen und Schüler auf Ausgleich und bestmögliche Förderung und nicht mehr Rechtfertigung für Ausgrenzung. Ein „unübersichtliches Entscheidungsverfahren“ (Problembeschreibung Gesetzentwurf SPD) in Form eines Förderausschusses ist dazu nicht notwendig.

**Zu § 54 (6)**

Kann bei Veränderung von § 54 (5) entfallen

**Zu § 55**Ressourcenvorbehalt „Räumliche Ressourcen“, „...in der Regel durch den Besuch der allgemeinen Schule...“

Die HPRLI ist der Überzeugung, dass im Gesetzesentwurf der SPD sämtliche Ressourcenvorbehalte aufgehoben werden müssen, um das eindeutige Signal zu setzen, dass die Umsetzung der Inklusion gewollt ist und gezielt vorangetrieben wird.

Mit freundlichen Grüßen



Angela Scheffels

**Stellungnahme des Verbandes Bildung und Erziehung**  
**- Landesverband Hessen -**  
**zum Gesetzentwurf der Fraktion der SPD**  
**für ein Gesetz über die Neuregelung schulischer Inklusion in Hessen**  
**(GENESIS)**  
**Drucksache 18/7125**

Der Verband Bildung und Erziehung steht zur Umsetzung der UN-Konvention für die Rechte von Menschen für Behinderung. Zugleich sieht er die Schwierigkeiten bei deren Umsetzung und verweist darauf, dass Inklusion nicht allein ein Problem der Schule ist und sein darf. Vielmehr sind auch vor- und nachschulische Einrichtungen und mithin die Gesamtgesellschaft dafür zuständig.

**Dies vorausgeschickt nimmt er zu dem vorgelegten Gesetzentwurf wie folgt Stellung:**

Der Verzicht auf einen Ressourcenvorbehalt, der sich in der Vorbemerkung unter Ziff. E findet, wird zum einen begrüßt, weil die bereitzustellenden Mittel stets vom betroffenen Kinde her gedacht und angesetzt werden müssen.

Gleichwohl vermisst der VBE einen konkreten Hinweis auf die mögliche Bereitstellung von finanziellen Mitteln. Der Hinweis auf nicht feststellbare Kosten ist nicht zielführend. Diese müssten zumindest annäherungsweise erhoben werden.

**Zu den einzelnen Paragraphen nimmt der VBE wie folgt Stellung:**

§ 49

Der ausdrückliche Erhalt des elterlichen Wahlrechtes wird begrüßt. Zugleich wird darauf hingewiesen, dass die einzelnen Förderorte gleich ausgestattet sein müssen, um das Wahlrecht der Eltern wirklich offen zu halten.

§ 50 (2)

Der Erhalt der Kleinklassen für Erziehungshilfe und der Sprachheilklassen wird ausdrücklich begrüßt.

In einer sich stetig wandelnden Schülerschaft muss es möglich sein, gerade auch zur Förderung der lernwilligen Kinder und Jugendlichen – Erziehungshilfe in eigens dafür vorgesehenen Klassen zu leisten, wenn dies in der Regelschule nicht (oder nicht mehr) möglich ist.

§ 50 (3)

Die zwingend vorgesehene Kooperationsvereinbarung wird begrüßt.

§ 51(3)

Diese Möglichkeit ist von der Inklusion her gedacht logisch und wird begrüßt.

### § 53 (2)

Diese Regelung wird – wie auch bereits die derzeitige Praxis – abgelehnt. Eine ambulante stundenweise Betreuung durch Lehrkräfte, die keine Zeit für Gespräche und keine Einbindung in das Kollegium der inklusiven Unterricht leistenden Schule haben, führt zu einer „Weiße-Kittel-Pädagogik“ und wird entschieden abgelehnt. Vielmehr muss eine Regelschule über ausreichend Förderschullehrkräfte in ihrem Stammpersonal verfügen.

### § 53 (3)

Es muss sichergestellt werden, dass auch der Förderschwerpunkt „Lernen“ mit den erforderlichen Ressourcen ausgestattet wird. Eine Beschulung ohne diese widerspricht auch dem Gedanken des Gesetzentwurfes und wäre ein verkapptes Sparmodell.

### § 54 (59)

Da die Schulleiterin/der Schulleiter die Gesamtverantwortung für eine Schule trägt, sollte sie/er auch im Förderausschuss vertreten sein.

### § 54 (6)

Es muss aus Sicht des VBE im Sinne des Entfallens des Ressourcenvorbehaltes auch im Gesetzestext sichergestellt werden, dass die Empfehlungen des Förderausschusses ungeschmälert umgesetzt werden.

### § 55

Die inklusive Beschulung an Regelschulen muss – nicht kann (!) – eine erforderliche räumliche Ausstattung voraussetzen. Dies sollte bereits im Gesetzestext geregelt werden.

**Abschließend würde es der VBE begrüßen, wenn Regelungen zur Inklusion auch für die vorschulischen Einrichtungen erarbeitet und in Gesetzesform gegossen würden. Er kritisiert die einseitige Fokussierung auf die Institution Schule im Rahmen der Umsetzung der Inklusion.**